



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

10.09.1963 - Nr. 193 Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 193

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 10. September 1963

Verfahren vor dem Sozialgericht

(Drucksachenabteilung II Nr. 169)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Krammig und der CDU-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

Es ist dem Senat bekannt, daß in Rechtsstreitigkeiten vor dem Sozialgericht vielfach mehr als ein Jahr nach Einreichung der Klage vergeht, bevor ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt wird.

Der Grund hierfür liegt in den Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens. Denn anders als im Zivilprozeß ist nach dem Sozialgerichtsgesetz der — in der Regel — einzige „Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung“ erst anzusetzen, nachdem das Gericht — und zwar von Amts wegen — den Rechtsstreit bis zur Entscheidungsreife aufgeklärt und insbesondere die notwendigen und erreichbaren Beweisunterlagen beschafft hat. Dabei hat die Sozialgerichtsbarkeit nicht nur schnell zu arbeiten, sondern — gebunden an rechtsstaatliche Kautelen ihrer Verfahrensordnung — auch so sorgfältig wie möglich und gesetzesgemäß zu judizieren.

Die zwingenden, eine längere Verfahrensdauer bedingenden Gebote dieser Verfahrensgrundsätze sind des Rechtsuchenden wegen notwendig; denn auch in der Sozialgerichtsbarkeit hat der Rechtsuchende für die Folgen einzustehen, wenn die Gerichte die Voraussetzungen des erhobenen Anspruchs nicht feststellen können. Deshalb müssen auch die zeitraubenden Schwierigkeiten der Sozialrechtspflege hingenommen werden, die sich oft bei der Aufklärung des Tatbestandes (zum Beispiel bei Jahrzehnte zurückliegen-

den Geschehnissen und gesundheitlichen Zuständen) und bei der Beschaffung von Beweisunterlagen (zum Beispiel bei der Suche nach Zeugen, Truppen- oder Lazarettpapieren, nach Versicherungsunterlagen usw., teilweise im besetzten Deutschland und im Ausland, durch die Überlastung der ärztlichen Gutachter usw.) ergeben.

Die durchschnittliche Laufzeit sämtlicher 1962 erledigten Streitverfahren des **Sozialgerichts Bremen** betrug 14,3 Monate, davon konnten 53 Prozent innerhalb eines Jahres mit einer durchschnittlichen Laufdauer von 7,3 Monaten erledigt werden. Beim **Landessozialgericht Bremen** betrug die durchschnittliche Laufzeit sämtlicher Verfahren 10,5 Monate, davon konnten 70 Prozent der Verfahren innerhalb eines Jahres mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 6,1 Monaten abgewickelt werden.

Nach einer vergleichenden Statistik, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für den Deutschen Bundestag aufgestellt hat (vgl. Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2407), waren im Jahre 1960 bei sämtlichen Landessozialgerichten 63,33 Prozent der Streitverfahren länger als ein Jahr anhängig, während sich der Durchschnittssatz bei dem Landessozialgericht Bremen nur auf 21,16 Prozent belief.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat dem Deutschen Bundestag gegenüber hervorgehoben, daß insbesondere die Notwendigkeit, Gut-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

achten — von Amts wegen oder auf Antrag des Recht-
suchenden (§ 109 des Sozialgerichtsgesetzes) — ein-
zuholen, die Verfahrensdauer oft wesentlich verlän-
gert; er hat dabei zutreffend erwähnt, daß namhafte
Fachärzte derart belastet sind, „daß sie entweder die
Entgegennahme neuer Aufträge ablehnen oder er-
klären, daß die Gutachten in besonderen Fällen nicht
vor zwei Jahren zu erwarten seien“ (Deutscher Bundes-
tag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2407). Die Verhältnisse
bei den Universitätskliniken liegen ähnlich, zumal
deren Gutachten in der Regel noch eine klinische
Beobachtung voraussetzen.

Da die Zahl der Sachverständigen begrenzt ist, die
bereit und in der Lage sind, sozialmedizinische Gut-

achten zu erstatten, hat sich der Senator für das Ge-
sundheitswesen in Bremen auf Anregung der Sozial-
gerichtsbarkeit wiederholt eingeschaltet mit dem Er-
gebnis, daß auch in einer Anzahl besonders gelagerter
Verfahren die Dauer der Begutachtung abgekürzt
werden konnte.

Aus den vorgenannten Gründen und unter Berück-
sichtigung der Tatsache, daß die Sozialrechtsstreitig-
keiten in Bremen zum Teil beträchtlich weniger Zeit
als in anderen Ländern benötigen, und dies, obwohl in
Bremen rund ein Drittel der Streitigkeiten in Ange-
legenheiten der Kriegsopferversorgung Kläger mit
Wohnsitz im Ausland betreffen, sieht der Senat keinen
Anlaß, etwas zu unternehmen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

